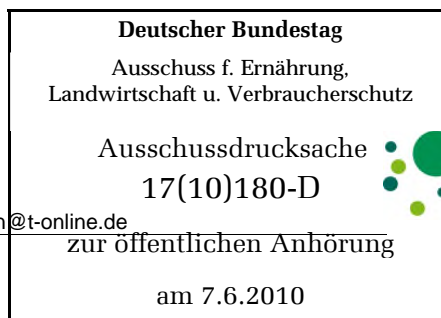


Waldbauernverband Brandenburg e.V.
Vorsitzender Enno Rosenthal

Georg-Hermann-Allee 21, 14467 Potsdam
Tel: 033920 / 50601 Mobil: 0171 / 2335179 Mail: waldbauern@t-online.de



waldbauernverband
brandenburg

Stellungnahme von Enno Rosenthal, Waldbauernverband Brandenburg e.V., zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zum BWaldG am 07. Juni 2010 in Berlin

„Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“

Anforderungen / Herausforderungen an den Wald und an die Waldbesitzer

1. *Wie beurteilen Sie die Rolle des Waldes in der Klimadiskussion? Welche Auswirkungen erwarten Sie von veränderten Klimabedingungen auf die Wälder in Deutschland und welche Handlungsempfehlungen geben Sie?*

Wälder sind eine Lebensgrundlage mit direkten Wechselwirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Biodiversität und natürlich auf das Mikroklima und Makroklima.

Für naturferne, nicht standortgerechte Monokulturwälder erhöhen sich die abiotischen und biotischen Schadsrisiken weiter.

Zur naturnahen, standortgerechten Waldbewirtschaftung gibt es keine vernünftige Alternative. Das bedeutet, den Umbau von nicht standortgerechten Reinbeständen und Abkehr vom Altersklassenwald zu forcieren. Dabei sollte die ganze zur Verfügung stehende Palette von Gehölzarten und Verfahren standortgerecht und so naturnah wie möglich zur Anwendung kommen. Das bedeutet Nutzungsverzicht und Investitionen; für diese Leistungen der Waldbesitzer für das Gemeinwohl sind Zuschüsse notwendig, die auch allen Waldbesitzern praktisch zugänglich sein müssen.

2. *Welchen Sinn macht die Forderung nach einer Einführung einer bundesweit geltenden „guten fachlichen Praxis“? Sehen Sie aufgrund steigender Anforderungen an die Waldnutzung (stofflich und energetisch) eine Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bundesweit zu fassen?*

Auf Bundesebene sollen allgemeine Grundsätze nachhaltiger Waldbewirtschaftung zum Schutz, Erhalt und Verbesserung der Wälder gesetzlich geregelt werden.

Der Nutzungsdruck nimmt ständig zu; auf Länderebene erscheint dies nicht ausreichend gesichert, weil Partikularinteressen eine stärkere Rolle spielen.

Noch effektiver wäre eine EU-Richtlinie zum Schutz und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder. In nationalen Alleingängen werden wir den Anforderungen des Ressourcenschutzes und der Zukunftsvorsorge kaum gerecht.

3. *Wie ist der Schutz des Waldes vor Übernutzung und Degradierung zu regeln?*

Der Schutz vor Übernutzung und Degradierung sollte gesetzlich für alle Waldeigentumsarten geregelt werden. Das Ausplündern der Wälder erfolgt aus wirtschaftlichem Interesse, deshalb sollten Umweltleistungen der Waldbesitzer direkt honoriert werden.

Ein Nachweis nachhaltiger Waldbewirtschaftung kann leicht über bestehende anerkannte Zertifizierungssysteme erfolgen. - Leistungen, die der Markt übrigens bisher nicht entlohnt.

4. *Stellen Agroforstsysteme und Kurzumtriebsplantagen eine geeignete Möglichkeit dar, um die prognostizierte stark ansteigende Holznutzung befriedigen zu können?*

Agroforstsysteme sind in Deutschland sehr selten und werden es bleiben. Kurzumtriebsplantagen sind eine Alternative zur Energieholzproduktion auf dafür geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Bodenfonds ist aber begrenzt, deshalb wird das Potential für Holz aus Kurzumtriebsplantagen auch beschränkt bleiben, obwohl es bisher nicht ausgeschöpft ist.

Kurzumtriebsplantagen im Wald sind jedoch abzulehnen, weil sie die Waldeigenschaft nicht besitzen.

5. *Sind sowohl die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie als auch die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in der vorgelegten Novelle des Bundeswaldgesetzes abgebildet?*

Das Bundeswaldgesetz mit dem Bundesjagdgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz betrachtet, werden den o.g. nationalen Dokumenten nicht gerecht. Für grundsätzliche Gesetzesänderungen im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt fehlt offensichtlich eine Mehrheit im Bundestag, obwohl die Notwendigkeiten immer drängender zu Tage treten.

6. *Wie schätzen Sie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums vor dem Hintergrund der „neuen Herausforderungen“ Klimawandel, Biodiversität, erneuerbare Energien, Wassermanagement und Bodenschutz ein?*

Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist ein unbestritten guter und bewährter Grundsatz unseres Gemeinwesens. Für die Waldbauern stellt sich aber die Frage: Wo hört die Sozialpflichtigkeit auf und wo fangen zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft an, die bisher vor allem nicht honoriert werden.

Unbestritten sind die Wälder wichtige Lebensgrundlage. Jede Waldbauernfamilie trägt mit ihrem Waldbesitz gerne zum Gemeinwohl bei – der Wald ist ein öffentliches Gut, obwohl er vielfach Privateigentum ist. Ein Fördertatbestand in dieser oder jener Richtlinie hilft der Mehrzahl der ca. 1,9 Mio Waldbauern nicht weiter. Ein komplexes Problem, komplexe Leistungen erfordern eine komplexe Honorierung der Umwelt- und Sozialleistungen möglichst von der EU-Ebene, dadurch kann ein Ausgleich zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und den Privatinteressen der Waldbauern n.m. Auffassung am besten erfolgen.

7. *Die Waldbesitzer werden mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, z.B. durch den Klimawandel. Welche Möglichkeiten sehen Sie, einen möglichen Waldumbau finanziell zu unterstützen?*

Siehe Antwort auf Frage 1 und Finanzierung Antwort auf Frage 6.

Änderungen Bundeswaldgesetz

8. *Wie schätzen Sie die derzeitigen Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ein und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?*

Die Waldbauern tragen hohe Haftungsrisiken durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen. In der bisherigen Rechtspraxis kam es immer wieder zu Schadenersatzverfahren, die für die Waldbesitzer ungünstig ausgingen, obwohl kein schuldhaftes Verhalten vorlag, außer der Tatsache, dass man Wald besitzt, in dem jemand ungewollt Schaden erlitten hat.

Waldbesitz als solcher und ordnungsgemäße Forstwirtschaft müssen von solchen Haftungsrisiken befreit werden. Die Zahl der Waldbesucher nimmt zu und damit die Risiken.

9. *Welche Verbesserungen für Forstwirtschaftsbetriebe und eine naturnahe Waldbewirtschaftung sind durch den Novellierungsvorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/1220) bei der Verkehrssicherungspflicht zu erwarten (Artikel 1, Absatz 2)? Halten Sie die vorgeschlagene Änderung für ausreichend, um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen?*

Was sind „wesentliche walddtypische Gefahren“? Können Rechtsgelehrte ohne nähere Definition diesen Begriff rechtssicher gebrauchen?

Die „wesentlichen walddtypischen Gefahren“ sollten Juristen und Forstsachverständige rechtssicher definieren und durch Einarbeitung in das Gesetz die Waldbauern von Haftungsrisiken freistellen.

10. *Welche Regelungen im Bundeswaldgesetz sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass der gesamte Nutzwald in Deutschland so bewirtschaftet wird, dass in kürzestmöglicher Frist auf der gesamten Fläche klimaplastische Wälder entstehen, die die Leistungen für den Naturhaushalt dauerhaft sichern, die CO₂-Bindung verbessern, die biologische Vielfalt erhalten und die Versorgung mit Holz gewährleisten?*

Waldbauern denken langfristig; Bäume haben ein langes Lebensalter. Mehrere Generationen begleiten die Entwicklung der Bäume, Wälder leben noch viel länger und würden ohne Menschen auskommen. Die Natur regelt von sich aus vieles selbst.

Leider sind die meisten Wälder keine Naturwälder, deshalb ist der Mensch verantwortlich für die weitere Entwicklung. Wir können die Anstrengungen forcieren und dadurch natürliche Abläufe verkürzen und beeinflussen. Dazu gibt es vielfältige praktische Handlungsmuster und Vorschläge, z.B. Landeswaldprogramme, Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft naturnahe Waldwirtschaft, der Zertifizierungssysteme usw.

Aber in Deutschland und Europa gibt es ein strukturelles Grundproblem. Ein großer Teil des Waldes gehört einer Vielzahl von Kleinprivatwaldbesitzern, die man mit noch so gutgemeinten Programmen kaum erreicht (76% des Privatwaldes - 3,872 Mio ha - ca. 1,9 Mio Waldbesitzer). Also der Kleinprivatwald mit Ø 2,03 ha Besitzgröße in der Bundesrepublik, verteilt auf 1,9 Mio (BWI*) Besitztümer bzw. Waldbauernfamilien, die zum großen Teil längst urbanisiert sind, stellt ein Potential aber auch ein Problem dar. Das BWaldG weist dafür schon sehr lange einen Lösungsweg im Dritten Kapitel §§ 15 ff. Auf dieser Grundlage haben sich in der Bundesrepublik wohl 1.900 Forstbetriebgemeinschaften gebildet; aber diese decken nur ein Viertel der Privatwaldfläche und unter Berücksichtigung der Beteiligung von größeren Forstbetrieben nur einen Bruchteil des Klein- und Kleinstprivatwaldes ab. Für diese Zielgruppe wurden aber diese Bestimmungen gesetzlich geregelt.

Die Zusammenschlüsse ermöglichen eine bessere Aufgabenerfüllung in jeder Hinsicht.

Deshalb begrüßen die Waldbauern vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Marktes die vorgesehene Ergänzung des § 37 „Forstwirtschaftliche Vereinigungen“.

Das ist unser Interessenschwerpunkt. Die vorgesehene Ergänzung der Aufgaben gem. § 37 ausschließlich um die Aufgabe der Holzvermarktung reicht nicht aus. Es ist für Forstbetriebgemeinschaften von größtem Interesse, wenn sie gemeinsam in Forstwirtschaftlichen Vereinigungen die Durchführung der Holzvermarktung und weiterer forstwirtschaftlicher Maßnahmen zur gesetzlichen Aufgabe haben. So können auch die Probleme des Waldbaus besser gelöst werden und Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und attraktiver für ihre Mitglieder arbeiten.

An dieser Stelle möchte ich Sie sehr bitten, das Aufgabenspektrum für die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen zu erweitern. Das eröffnet der Entwicklung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu Dienstleistungszentren in ländlichen Räumen und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes in Deutschland bessere Möglichkeiten als bisher.

Bitte entschuldigen Sie die Ausführlichkeit an dieser Stelle, aber zum § 37, der für uns besonders wichtig ist, gab es von Ihrer Seite keine konkrete Frage.

* BWI = Bundeswaldinventur

11. *Hat sich das derzeit geltende Bundeswaldgesetz im Zusammenspiel mit den Regelungen der Landeswaldgesetze bewährt? Sehen Sie einen umfassenden Novellierungsbedarf oder einzelne Anpassungserfordernisse?*

Das Zusammenspiel zwischen Bundes- und Landesgesetzen gestaltet sich doch im allgemein suboptimal, weil es um unterschiedliche Interessen, Kompetenzen und die Kostenverteilung geht. Das schwächt Regierung und Verwaltung unserer Nation auf vielen Gebieten.

Wenn es um die Zukunftsvorsorge als nationale Aufgabe geht – und der Schutz der deutschen Wälder gehört sicherlich dazu – dann bedarf der gesamte Komplex der Umweltgesetzgebung einer grundsätzlichen Novellierung im Hinblick auf Modernisierung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernissen unter Beachtung der weiteren europäischen Integration.

Bis die Zeit dafür reif sein wird, muss man mit dem gegenwärtigen Zustand ständiger kleiner Veränderungen ohne wirklich zukunftsfähige Grundlagen leben.

In diesem Zusammenhang sollte aber auch auf die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten in Deutschland hingewiesen werden, denen Landesgesetze natürlich Rechnung tragen. Vielfalt und Kleinteiligkeit sind auch ein Segen in Bezug auf grundsätzliche Fehlentwicklungen.

12. *Wie bewerten Sie im Entwurf des Bundesrates (Bundesdrucksache 17/1220) die Regelungen zu agroforstwirtschaftlichen Nutzungen sowohl für reine Kombinationen von ackerbaulichen und forstlichen Pflanzen, als auch zur Einbeziehung der Kombination forstlicher Pflanzen mit Tierhaltung (Almwirtschaft, Hutewälder etc) (Artikel 1, Absatz 1, Punkt 2)?*

Der Entwurf enthält eine bessere Abgrenzung für Waldflächen. Wir würden eine Mindestflächengröße von 0,25 ha für die Waldeigenschaft § 2 (2) 3 „... kleinere Flächen, ...“ festlegen. Das ist eindeutig und führt zu wesentlicher Entlastung der Verwaltung und der Bürgerinnen und Bürger.

13. *Macht die Erarbeitung der „Waldstrategie 2020“ Sinn, wenn gute fachliche Praxis als naturschutzfachlicher Mindeststandard keine Aufnahme ins Bundeswaldgesetz findet? Bitte begründen Sie!*

Eine „Waldstrategie 2020“ macht Sinn als Ergänzung einer gesetzlichen Grundlage, die Grundsätze nachhaltiger Waldbewirtschaftung festschreibt und sich einfügt in einen Umweltgesetzeskomplex, der den Anforderungen der Zukunftsvorsorge, des Ressourcenschutzes und der europäischen Integration auf diesem Gebiet Rechnung trägt. Dabei kann es sich um eine Umsetzungsstrategie handeln, die vor allem im Interesse der Betroffenen deren Bedürfnisse und Mitwirkung besonders erfolgreich berücksichtigt.

14. *Ist Ihrer Meinung nach zur Erreichung einer naturnahen Waldbewirtschaftung neben einer Novellierung des BWaldG ebenfalls eine Novellierung des BJagdG notwendig, warum und ggf. an welchen Punkten?*

Das steht für uns außer Frage. Aus Sicht unserer Waldbauern gehört das Jagdrecht in Deutschland auf den Prüfstand, wenn es um die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei geht. Die Besitzer und Bewirtschafter können sich nicht länger mit den Schäden durch überhöhte Wildbestände abfinden. Das bisher als „Jagdausübungsrecht“ formulierte enteignungsgleiche, indirekte Jagdrecht der Besitzer kleiner Flächen muss beseitigt werden. Bauern, Waldbauern, Fischer und Gärtner wollen die Jagd auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen direkt selbst, gemeinschaftlich oder durch geeignete Dritte ausüben. Das dazu Nötige ist zu regeln.

Aber auch das Naturschutzrecht verlangt in diesem Zusammenhang nach neuen Regelungen im Interesse der Allgemeinheit, aber auch im Interesse der Landbewirtschafter.